



Info-Blatt:

ALKOHOLGEHALT

Definitionen der Alkoholgehalte

1. Vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)
Die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20°C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
2. Potentieller Alkoholgehalt (in % vol)
Die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20°C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können.
3. Gesamtalkoholgehalt (in % vol)
Die Summe des vorhandenen und potentiellen Alkoholgehaltes.
4. Natürlicher Alkoholgehalt (in % vol)
Der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung

Zu 1)

Der vorhandene Alkoholgehalt muss betragen bei:	
Qualitätswein: nach Anreicherung	7,0%vol (56g/l)
Tafelw./Landwein nach Anreicherung	8,5%vol (68g/l)
Kabinett/Spätl./Ausl.	7,0%vol (56g/l)
BA/TBA/Eiswein	5,5%vol (44g/l)

Seit dem 1. Mai 1988 ist die Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes in Volumenprozenten vorgeschrieben für Wein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure. Bei weinhaltigen Getränken sowie aromatisierten Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 °% gilt diese Vorschrift seit dem 1. September 1990.

Der vorhandene Alkoholgehalt ist in vollen oder halben Einheiten (Schritten zu 0,5 % vol) auf dem Etikett anzugeben. Die Schreibweise ist „% vol“. Die Buchstaben „alc.“ oder „Alkohol“ können vorangestellt sein. Die Schreibweise: „% by vol.“ ist nicht zulässig. Der Analysenwert darf um 0,5% vol unter- oder überschritten werden.

Beispiel:

vorh. Alkoholgehalt laut Analyse: 12,3 % vol. Die korrekte Schreibweise ist entweder 12,5 % vol oder 12,0%vol (12%vol). Die Angabe 12,3% vol ist nicht zulässig.

Schriftgrösse:

Die Schriftgrösse für die Angabe des Alkoholgehaltes ist zwingend vorgegeben:

Füllmenge	Mindestgrösse der Schrift in mm
bis 20 cl (0,2l)	2 mm
20 - 100 cl (0,2-1,0l)	3 mm
über 100 cl (über 1,0l)	5 mm
Ausfuhr USA	2 mm

zu 3

Bei teilweise gegorenem Traubenmost (Federweisser) ist die Angabe des Gesamtalkoholgehaltes anstelle des vorhandenen Alkoholgehaltes vorgeschrieben. Die Schreibweise ist analog des vorh. Alkoholgehaltes.

Der Gesamtalkoholgehalt eines Weines (Tafelwein, Landwein und Qualitätswein) muss nach der Anreicherung bei Tafelwein, Landwein und Qualitätswein mindestens 9%vol (=72 g/l) betragen.

Umrechnung

Alkohol in g/l * 0,1267 = %vol Alkohol

Alkohol in %vol * 7,894 = g/l Alkohol